

Unterlagen-Checkliste

Handlungsfeld 1: Grundversorgung und Lebensqualität

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in digitaler Form beizubringende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene LEADER-Vorhabenbeschreibung im pdf-Format (zusätzlich ohne Unterschrift im docx-Format)
- Ausgefüllte und unterschriebene Anlage zur LEADER-Vorhabenbeschreibung im pdf-Format (zusätzlich ohne Unterschrift im docx-Format)
- Unterschriebene Eigenerklärungen des/der Antragstellenden (Vordruck) im pdf-Format
- Bei Denkmalschutz des Gebäudes bzw. der Anlage – eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde
- Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte, nicht älter als 6 Monate vor Antragseinreichung (Grundbuchauszug oder Auflassungserklärung des Notars oder Erbbauberechtigung oder öffentliche Widmung - Achtung: Ein Kauf- bzw. Schenkungsvertrag ist nicht ausreichend! Bei Leitungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung beizubringen)
- Bei Relevanz – Nachweis zum Baujahr des Gebäudes
- Bei Vorhaben an Gebäuden oder Freiflächen/Anlagen – Fotos vom Ist-Zustand des Objektes im pdf-Format, gekennzeichnet mit Aufnahmedatum, nicht älter als 1 Monat vor Antragseinreichung und zusätzlich einzeln im jpg-Format (Außen- und Innenaufnahmen)
- Bei Vorhaben an Gebäuden oder Freiflächen/Anlagen – Flurkartenauszug mit Datum und eingetragener Lage des Objektes, nicht älter als 6 Monate vor Antragseinreichung
- Bei Vorhaben an Gebäuden – Gestaltungsskizzen Bestand und Planung neu, mit Unterschrift des Bauvorlagenberechtigten
- Bei Gestaltung von Freiflächen/Anlagen – Skizze der geplanten Gestaltung der Fläche und Auflistung der Ausstattung
- Plausibles Nutzungs- bzw. Betriebskonzept und/oder ein Geschäftsplan mit Unterschrift des/der Antragsstellenden
- Bei investiven Vorhaben – Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob die Berücksichtigung der Vorgaben zur regionalen Baukultur in Teilen oder ganzheitlich vorgesehen ist (Kriterien zur Orientierung siehe „Aufrufhinweise“)
- Bei investiven Vorhaben an Gebäuden – Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen des geltenden Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden
- Bei investiven Vorhaben – Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten oder bei Kommunen durch den Zeichnungsberechtigten, ob für das Vorhaben eine Baugenehmigung bzw. weitere relevante öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind
- Bei investiven Vorhaben in den Gemeinde-/Stadtgebieten Bärenstein, Crottendorf, Jöhstadt, Königswalde, Mildena, Scheibenberg, Sehmatal – Prüfung (Bitte um Stellungnahme) des wasserschutzrechtlichen Tatbestands Hochwasserentstehungsgebiet in Bezug auf das Vorhaben durch die Untere Wasserbehörde des Erzgebirgskreises. Bitte übermitteln Sie innerhalb Ihrer Anfrage die Lage des Vorhabens (Flurstücknummer und Flurkarte), bei

Gebäuden einen Grundriss bzw. bei Freiflächen/Anlagen eine Zeichnung sowie Angaben zu geplanten Neuversiegelungen oder die Angabe, dass keine Neuversiegelung vorgesehen ist.

- Wenn bei einer Um- oder Wiedernutzung oder einer vollständigen Sanierung eines Gebäudes ein umfassender Eingriff in die Bausubstanz erfolgt, Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von „Einheitskosten Gebäude“. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil des Fördervorhabens ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 2.145 Euro brutto bzw. für Vorsteuerabzugsberechtigte mit 1.802,52 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der Förderzuschuss berechnet wird.

Im Fall der Relevanz von „Einheitskosten Gebäude“ sind die erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>

- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von Gebäuden
 - weniger als 12 Gewerke mit umfassenden Leistungen in Anspruch genommen werden oder
 - es sich nicht um eine vollständige Sanierung eines Gebäudes mit einem umfassenden Eingriff in die Bausubstanz handelt oder
 - im Ergebnis kein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens (Ermittlung der Gesamtkosten) entweder
 - durch eine Kostenberechnung nach DIN 276 durch den Bauvorlageberechtigten oder
 - es werden vorhabenbezogene Angebote der relevanten/notwendigen Gewerke eingeholt/vorgelegt.
- Bei Vorhaben mit direkten Personalkosten werden die Personalkosten auf Grundlage von „Einheitskosten Personal“ festgelegt. Die direkten Personalkosten umfassen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern für bei den Begünstigten beschäftigtes Personal.

Erforderliche Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>

- Bei nicht investiven Vorhaben werden indirekte Kosten als Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes ausgeschlossen ist. Wenn der Pauschalsatz nicht anwendbar ist, können zusätzlich zum Pauschalsatz der indirekten Kosten weitere Ausgaben im Erstattungsverfahren anerkannt werden. Indirekte Kosten sind Ausgaben für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterialien, Vervielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen, Reisekosten. Entsprechende Leistungen sind dann nicht den indirekten Kosten zuzurechnen, wenn diese über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen und in Form von Ausgaben für Leistungen durch Dritte (zum Beispiel Raummiete für Veranstaltungen, Druckereikosten für Veröffentlichungen usw.) anfallen.

Bei nicht investiven Vorhaben mit direkten förderfähigen Personalkosten werden alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt. Die Anwendung des Pauschalsatzes ist nicht möglich für Personalausgaben, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält.